

AMBULANTE DIENSTE

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg

Komplizierte Rechtslage – klares Konzept

Im Mai ist das baden-württembergische Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) in Kraft getreten. Viele Anbieter wollen ambulant betreute Wohngemeinschaften gründen. Als Beraterin bereitet Claire Désenfant künftige Betreiber vor. Viele sind verunsichert, denn die Regelungen sind kompliziert.

INTERVIEW: LUKAS SANDER

Frau Désenfant, welches sind die dringlichsten Fragen, die bei Ihren Seminaren zur WG-Gründung aufkommen?

Die Mehrheit der Teilnehmer möchte Wohngemeinschaften gründen, und zwar ambulante. Sie wissen, dass im SGB XI ambulant immer mehr gefördert wird. Ihre Fragen kreisen um die Wirtschaftlichkeit und die gesetzlichen Vorgaben, nach dem Motto „Ich will erst mal sehen, wie es funktionieren kann, bevor ich entscheide, was ich wirklich will.“ Da wird die Fragestellung von hinten angefasst. Denn zuallererst sollte das Produkt in seinen Grundzügen definiert werden. Was braucht der Markt? Was will ich eigentlich? Für welche Zielgruppe? Was sind ihre Bedürfnisse und Bedarfe? Wie will ich pflegebedürftige Menschen zu einem gelungenen Alltag verhelfen? Welcher Stellenwert hat die Teilhabe? Der Quartiersbezug? Welche Rollen haben welche Personengruppen? Die Präsenzkraft, die Pflegekräfte? Wer soll was machen? Und die Angehörigen?

Dennoch muss ich mir als Betreiber doch vor allem die Frage der Wirtschaftlichkeit stellen...

Konzeption und Wirtschaftlichkeit sind zwei Seiten der gleichen Medaille. Eine gute Konzeption kann nur gelebt werden, wenn sie langfristig finanziell gesichert ist. Eine wirtschaft-

lich gesunde WG kann sich nur mit gutem Konzept am Markt behaupten. Um Preis und Finanzierung eines Produktes berechnen zu können, muss dieses Produkt erst definiert sein. In Baden-Württemberg finden sich immer mehr WGs, die sehr facettenreich gelebt werden. Alle unterliegen nun dem WTPG, seien sie selbstverantwortete WGs, ambulant betreute WGs oder stationäre Einrichtungen.

Schauen wir auf die ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Wie sieht für Sie das ideale Konzept aus?

Es gibt nicht „die“ ambulant betreute WG par excellence. Eine gute ambulant betreute Wohngruppe ist eine, in welcher der Mensch, der dort lebt, seinen Alltag wie in einer Familie leben kann, selbstbestimmt und in Achtung seiner Person. Er wird begleitet und unterstützt, so wie er es möchte. Er wird nicht versorgt, sondern umsorgt. Seine Angehörigen und Freunde sind Mitwirkende dieser Gemeinschaft, es sei denn er oder sie möchten es nicht. Die Pflege hat eine Gastrolle. Sie ist notwendig für einen gelungenen Alltag, sie ist aber nicht der Mittelpunkt eines gelungenen Alltages. Im Mittelpunkt stehen die Emotionen des Erlebten, die Kontakte zu anderen, die Zugehörigkeit im Quartier.

□ Claire Désenfant ist Inhaberin der Unternehmensberatung age consult: www.age-consult.net



Foto: Archiv



Mit gutem Konzept lebt die Einrichtung lange. Hier zu sehen: die ambulant betreute WG der „Wohngemeinschaft für Senioren“ in Filderstadt.

Foto: Steffen Müller

BEISPIELE – WANN IST AMBULANT AMBULANT?

Ein ambulanter Dienst möchte eine WG gründen. Diese kann grundsätzlich eine ambulant betreute WG sein. Dieser ambulante Dienst ist dann Anbieter der WG. Die Bewohner der WG müssen regeln, wie gemeinschaftliche Entscheidungen nachweislich getroffen werden, insbesondere die Wahl des ambulanten Pflegedienstes. Dieser könnte zwar der Anbieter sein, muss es aber nicht. Der Anbieter, der auch ambulanter Dienst ist, muss sich dem freien Wettbewerb stellen.

Ein Träger der Altenhilfe möchte auf seinem Grundstück neu bauen und ambulant betreute WGs gem. WTPG gründen. Er betreibt bereits eine vollstationäre Pflegeeinrichtung und möchte sein Angebot erweitern. Die neue WG muss wirtschaftlich eigenständig sein. Sie muss auch organisatorisch von der stationären Einrichtung getrennt sein, das heißt z. B. eine eigene Leitung haben. Baulich darf sie nicht mit der stationären Einrichtung verbunden sein. Sonst gilt sie als stationäre Einrichtung. Auch wenn sie ambulant betrieben wird und der Pflegedienst frei wählbar ist.

Herr Maier möchte eine WG für eine bestimmte Zielgruppe öffnen. Er kennt Leute, die gerne dort einziehen möchten, die sich aber auf ihn verlassen, denn sie möchten sich nicht mit den vielen gesetzlichen Vorschriften befassen. Diese WG ist eine ambulant betreute WG, wenn Herr Maier als Anbieter auftritt. Wenn er nur die Menschen, die dort einziehen wollen, berät, dann könnte diese WG als selbstverantwortete WG gelten.

AMBULANT BETREUTE WOHNGEMEINSCHAFTEN: DIE REGELUNGEN DES WTPG

Die Wohnform der ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist laut WTPG zwischen selbstverantworteten Wohngemeinschaften und stationären Einrichtungen anzusiedeln. Das WTPG dient dem Schutz der Menschen, die auf Unterstützung und Pflege angewiesen sind. Dieser Schutz wird im WTPG stufenweise verstärkt: die selbstverantworteten WGs erfahren kaum Schutz, denn sie sind von den Betroffenen gewollt und selbstständig organisiert. Sie müssen lediglich angezeigt werden.

Die Bewohner von stationären Einrichtungen gemäß WTPG erhalten den größten Schutz durch den Staat (durch Anzeigepflichten und Kontrollen), denn sie sind von der Einrichtung weitgehend abhängig. Ambulant betreute WGs liegen dazwischen: deren Bewohner bekommen zwar Leistungen vom Anbieter, sie wählen aber selbstbestimmt ihren Pflegedienst. Die Anbieter müssen die WGs anzeigen. Diese unterliegen drei Jahre lang einer Regelprüfung durch die Heimaufsicht.

Was als ambulant betreute WG anerkannt wird, ist im WTPG genau definiert. Alle WGs, die dem

nicht entsprechen, gelten als stationäre Einrichtungen, auch wenn die Pflegeleistungen ambulant erbracht werden.

Ambulant betreute WGs gemäß WTPG dürfen nicht mehr als 12 Personen aufnehmen. Weiter dürfen sich nur zwei WGs des gleichen Anbieters in räumlicher Nähe befinden. Sie dürfen auch kein Bestandteil einer stationären Einrichtung sein, weder organisatorisch, noch baulich, noch wirtschaftlich.

Ambulant betreute WGs müssen mindestens 25 Quadratmeter pro Bewohner (Gesamtfläche) aufweisen und mindestens eine Präsenzkraft rund um die Uhr haben. Wenn sie mehr als acht Bewohner haben, erhöht sich die Präsenzzeit auf 36 Stunden täglich. Für diese WGs gilt lediglich die Mitbestimmungsverordnung.

Träger, die sich auf den Weg machen und quartiersnahe ambulante Wohngemeinschaften anbieten wollen, stehen oft vor dem Problem, dass sie gleichzeitig vollstationäre Einrichtungen betreiben. Wenn die WG, die sie planen,

- > baulich mit ihrer bestehenden vollstationären Einrichtung verbunden ist oder
- > Teil der gleichen Organisationsstruktur ist oder
- > keine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet,

gilt sie gem. WTPG als stationäre Einrichtung, auch wenn die Pflege ambulant erbracht wird. Dann gelten alle Verordnungen des WTPG vollumfänglich und sämtliche offene Fragen (Fachkraft-Quote, Anzahl der Präsenzkraft etc.) müssen mit der zuständigen Heimaufsicht ausgehandelt werden.

Will ein Anbieter möglichst wenig mit der Heimaufsicht klären, so muss er alle Kriterien einer ambulant betreuten WG erfüllen (freie Wählbarkeit des ambulanten Dienstes, WG-Größe, Mindest-Personalschlüssel, Unabhängigkeit gegenüber einer stationären Einrichtung: selbstständige wirtschaftliche Einheit, getrennte Organisationsstruktur und separater Bau).

□ Den Gesetzestext finden Sie auf im Bereich Downloads auf www.carekonkret.net